

- Die gesamte Ausbildungs- und schulische Tätigkeit richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Das trifft vor allem auf die Arbeitstätigkeit der jugendlichen Strafgefangenen zu, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit — im wesentlichen des 12. Kapitels — durchzuführen ist. Deshalb richtet sich auch die Arbeitszeit der jugendlichen Strafgefangenen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Jugendliche, und der gesetzlich festgelegte Berufsschulunterricht wird in diese eingerechnet.
- Um eine Zweigleisigkeit zu vermeiden und die Wirksamkeit der Erziehungsmaßnahmen durch eine gute Abstimmung zu erhöhen, ist die staatsbürgerliche Schulung unter Berücksichtigung des schulischen Staatsbürgerkundeunterrichts zu gestalten. Diese Abstimmung ist auch hinsichtlich der kulturellen Erziehung und polytechnischen Bildung erforderlich, die durch die Entwicklung von Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften zu unterstützen sind. Schließlich bedarf noch die Durchführung des Freizeitsportes der Koordinierung mit dem Sportunterricht der Berufsschule.
- In den Jugendstrafanstalten und Jugendhäusern sind Wettbewerbe zu organisieren und durchzuführen, die sowohl die Kriterien des Berufswettbewerbes als auch das Gesamtverhalten der jugendlichen Strafgefangenen — vor allem hinsichtlich der außerunterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen — sowie die Einhaltung der Hausordnung umfassen. Durch diese Wettbewerbe ist den jugendlichen Strafgefangenen die Einheitlichkeit der Erziehungsgestaltung im sozialistischen Strafvollzug durch das Stellen entsprechender Aufgaben und Anforderungen wirksam deutlich zu machen.
- Dem Grundprinzip der Differenzierung auch im Strafvollzug an jugendlichen Strafgefangenen Rechnung tragend (vgl. dazu die Erläuterungen zu Kapitel III), ist es in Jugendhäusern und in Jugendstrafanstalten mit erleichterter und allgemeiner Vollzugsart gestattet, den Jugendlichen während der Dauer der Berufsschulferien in den Sommermonaten bis zu 14 Tage Arbeitsruhe zu gewähren. Die Arbeitsruhe ist für sportliche und kulturelle Veranstaltungen sinnvoll zu nutzen.  
Jugendliche Strafgefangene, denen diese Arbeitsruhe auf Grund ihres negativen Verhaltens nicht gewährt werden kann, sind in dieser Zeit zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit heranzuziehen.
- Dem gesellschaftlichen Anliegen entsprechend, sind in die Vorbereitung der Wiedereingliederung jugendlicher Strafgefangener besonders auch Vertreter der Abteilung Volksbildung — Referat Jugendhilfe — sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Die Verpflichtung zur Mitarbeit der Organe der Jugendhilfe im Rahmen der Verwirklichung von Strafen mit Freiheitszug und der Wiedereingliederung jugendlicher Straftatlassener ergibt sich nicht nur aus den Bestimmungen des § 62 Abs. 1, sondern vielmehr auch aus der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe